

Neuerungen im Bereich der Sozialversicherungen in 2015

Eyk Nowak

Auch zum 1. Januar 2015 gab es wieder einige Änderungen im Bereich der Sozialabgaben. So gilt ab dem 1. Januar 2015 für die Krankenversicherungspflicht eine neue Jahresarbeitsentgeltgrenze. Diese beträgt nunmehr 54.900 EUR (2014: 53.550 EUR). Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über diesem Wert liegt, sind nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Das bedeutet, dass diese Arbeitnehmer auch eine private Krankenversicherung wählen können. Dies dürfte insbesondere für angestellte Zahnärzte interessant sein. Arbeitnehmer, die bereits bei Beginn ihrer Beschäftigung auf Basis einer vorausschauenden Betrachtung ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhalten werden, das die oben genannte Grenze überschreitet, sind von der Krankenversicherungspflicht ab Beginn ihrer Beschäftigung befreit. Zu dem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt zählt, neben einer fixen Grundvergütung, auch die zu erwartende umsatzbezogene Vergütung. Heute dürften sich wohl bei den meisten angestellten Zahnärzten die Gesamtvergütung aus einer fixen Grundvergütung und einer umsatzbezogenen Vergütungskomponente zusammensetzen.

Darüber hinaus gilt die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung unverändert für Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden sollten. Dies betrifft zum Beispiel Praxisabgeber, die nach der Übergabe der Praxis an einen Nachfolger im Rahmen eines sich ggfs. anschließenden Arbeitsverhältnisses weiterhin als Zahnarzt tätig sein wollen. Diese Arbeitnehmer bleiben versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht durch das neue Angestelltenverhältnis nicht gesetzlich krankenversichert waren, zum Beispiel deshalb, weil sie vorher hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren. In diesem Fall würde auch das Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze, zum Beispiel durch Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen einer Altersteilzeiteinbarung, nicht zum Eintritt der Krankenversicherungspflicht führen. Im Bereich der sogenannten Minijobs, also bei einem geringfügig entlohnnten Beschäftigten, gilt ab dem 1. Januar 2013 bereits eine neue Entgeltgrenze von 450 EUR pro Monat (vorher 400 EUR). Ab diesem Zeitpunkt gilt jedoch auch, dass die Versicherungsfreiheit für solche Beschäftigungsverhältnisse nur noch für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt. Für alle geringfügig Beschäftigten, die ab dem 1. Januar 2013 ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis neu aufgenommen haben, gilt grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Allerdings besteht die Möglichkeit für diese Arbeitnehmer, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. An diesen Regelungen hat sich auch im Jahr 2015 nichts geändert. Im Zusammenhang mit dem Thema Minijob ist darüber hinaus auf Folgendes hinzuweisen: Arbeitnehmer, die mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse haben, bleiben so lange versicherungsfrei, bis das Entgelt aller Minijobs zusammengerechnet nicht mehr als 450 EUR pro Monat beträgt. Für den Arbeitgeber besteht hierbei das Risiko, dass er tatsächlich keine Kenntnis davon haben kann, welche Entlohnung

der geringfügig Beschäftigte in seinen anderen Minijobs tatsächlich erhält. Er muss sich daher unbedingt schriftlich bestätigen lassen, dass die Gesamtvergütung des Arbeitnehmers aus den Minijobs den Betrag von 450 EUR nicht überschreitet. Ansonsten müsste der betroffene Arbeitgeber im Rahmen einer Prüfung für das bisher als Minijob behandelte Arbeitsverhältnis die Sozialabgaben nachträglich abführen. Zu beachten ist hier außerdem, dass die Reihenfolge der Anmeldungen der jeweiligen Minijobs maßgeblich ist. Das heißt, dass der Arbeitgeber, bei dem der Minijob zuerst angemeldet wurde, durch eine solche nachträgliche Versicherungspflicht nicht betroffen ist, da bei „seinem“ Minijob die Grenze von 450 EUR nicht überschritten wurde. Erst bei den weiteren Arbeitgebern kann es dann zu einer solchen Überschreitung kommen, sodass dann eine Pauschalversteuerung nicht mehr möglich wäre.

Außerdem ist ein weiterer wichtiger Sonderfall zu beachten. Für Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gilt, dass diese nur eine weitere geringfügige und damit pauschal versteuerte Beschäftigung ausüben können. Dies gilt auch dann, wenn in diesem einen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis die Entlohnungsgrenze von 450 EUR pro Monat nicht erreicht wird. Jedes weitere geringfügige Beschäftigungsverhältnis eines solchen Arbeitnehmers ist mit der Hauptbeschäftigung zu addieren und führt damit zu einer vollen Versicherungspflicht. Darüber hinaus kann diesem Arbeitnehmer dann nur mit der Lohnsteuerklasse 6 die Vergütung in diesem „Minijob“ ausbezahlt werden. Es ist also nicht möglich, dass ein Arbeitnehmer mit einem versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungsverhältnis mehr als einen Minijob erhalten kann.

Für einen Minijob außerhalb von Privathaushalten muss der Arbeitgeber pauschal einen Anteil von 15 Prozent des Entgelts zur Rentenversicherung bezahlen, 13 Prozent zu Krankenversicherung (sofern der Minijob in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) und gegebenenfalls eine pauschale Lohnsteuer von 2 Prozent. Wenn für den Arbeitnehmer kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde, muss der Arbeitnehmer außerdem die Differenz zwischen dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Arbeitgeberanteil von 15 Prozent tragen. Im Jahre 2015 beträgt diese Differenz 3,7 Prozent, da der Beitragssatz bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit 18,7 Prozent festgelegt wurde.

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 91569156
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Eyk Nowak
Infos zum Autor

Erfolg im Dialog

dental
bauer

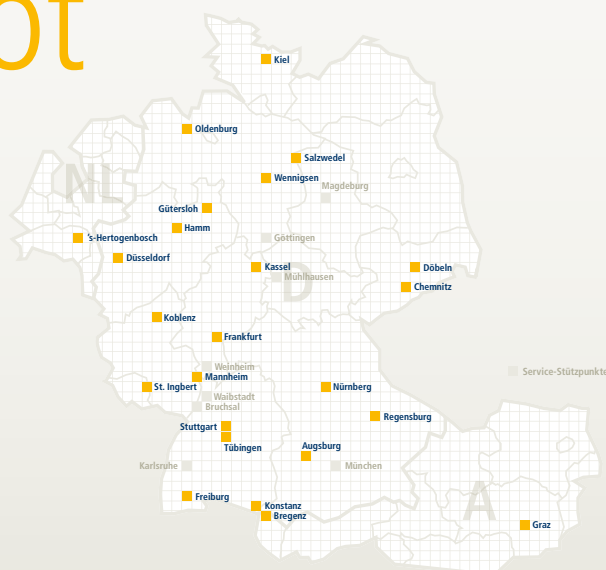


dental bauer – das dentaldepot

dental bauer steht für ein Unternehmen traditionellen Ursprungs im Dentalfachhandel. Es wird nach modernsten Grundsätzen geführt und zählt mit seinem kontinuierlichen Expansionskurs zu den Marktführern in Deutschland, Österreich und den Niederlanden. Derzeit sind rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an über 30 Standorten innerhalb dieser Länder beschäftigt. Der Hauptsitz der Muttergesellschaft ist Tübingen.

Unser Kundenstamm:

- Zahnkliniken
- Praxen für Zahnmedizin
- Praxen für Kieferorthopädie
- Praxen für Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Zahntechnische Laboratorien



dental bauer GmbH & Co. KG

Stammsitz
Ernst-Simon-Straße 12
72072 Tübingen
Tel. +49 7071 9777-0
Fax +49 7071 9777-50
E-Mail info@dentalbauer.de
www.dentalbauer.de



www.dentalbauer.de